

GEMEINDE GAUKÖNIGSHOFEN – BEBAUUNGSPLAN "HIRTENPFAD 1"



FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB UND ART. 81 BayBO

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Öffentliche Grünfläche
- Fußverkehrsfläche mit Lage der Fußwege und Parkflächen
- Fußweg
- Fuß- und Radweg
- Öffentliche Parkfläche
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Anzahl der zulässigen Vollgeschosse; hier max. zwei Vollgeschosse zulässig
- Grundflächenzahl; hier 0,4 max. zulässig
- Geschossflächenzahl; hier 0,6 max. zulässig
- Sichtflächen von Bebauung und Bewuchs, Einfriedungen oder ähnlichem höher als 0,8 m über Straßenoberkante freizuhalten
- Zu erhaltender Baumbestand
- Pflanzgebot für die Anpflanzung von Bäumen, Anzahl und Standorte nicht bindend
- Pflanzgebot für die randliche Eingrünung, Anzahl und Standorte nicht bindend
- Firsthöhe; hier 10,0 m über Straßenoberkante max. zulässig
- Regenrückhaltebecken (max. Wasserspiegel)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.1 Festgesetzt wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 2.1 Festgesetzt sind die Geschossflächenzahl, die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse.
 - 2.2 Festgesetzt ist die Höhe der baulichen Anlage als maximal zulässige Firsthöhe. Als Firsthöhe gilt die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante über dem Bezugspunkt. Als Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte der anliegenden Gebäudeseite.
3. BAUWEISE
 - 3.1 Festgesetzt ist eine offene Bauweise. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baugrenze bestimmt.
 - 3.2 Für die Ermittlung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.
4. BAULICHE GESTALTUNG
 - 4.1 Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung unter 8° sind als Dachform für Wohngebäude nicht zulässig.
 - 4.2 Dachendeckungen aus Dachziegeln oder Betondachsteinen sind in den Farbtönen Rot, Rotbraun oder Dunkelgrau zulässig.
5. EINFRIEDUNGEN
 - 5.1 Einfriedungen aus optisch durchlässigen Zaunelementen bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m sind zulässig. Ausgenommen sind Hecken bis zu einer Höhe von 2,0 m. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist als Einfriedung der Grundstücke nicht zulässig.
 - 5.2 Maschendrahtzäune sind durch Hecken zu hinterpflanzen.
 - 5.3 Einfriedungen sind sockellos, für Kleintiere durchlässig, mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit auszuführen.
6. VERKEHRSFLÄCHEN
 - 6.1 Festgesetzt werden öffentliche Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB für die Lage von Straßenverkehrsflächen, Parkflächen, Fußwegen und Radwegen.

- 6.2 Festgesetzt wird die Straßenbegrenzungslinie zur Abgrenzung der Verkehrsflächen.
7. VER- UND ENTSORGUNG
 - 7.1 Festgesetzt wird eine Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB zur Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser des Wohngebietes.
 - 7.2 Anfallendes Oberflächenwasser aus den privaten Grundstücksflächen ist der Rückhaltefläche zuzuleiten oder auf dem privaten Grundstück zu nutzen oder zu versickern.
8. AUFSCÜTTUNGEN UND ABRAGUNGEN
 - 8.1 Die natürliche Geländeform der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Geländeänderungen sind nur in dem Umfang zulässig, der zur Erstellung der Gebäude und Verkehrsflächen unbedingt erforderlich ist.
 - 8.2 Aufschüttungen und Abragungen, auch in der Kombination, sind bis maximal 2,0 m zulässig.
 - 8.3 Aufschüttungen und Abragungen sind mit Böschungen nicht steiler als 1:2 abzufangen. Stützmauern oder Gabionen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
 - 8.4 Aufschüttungen und Abragungen sind höhengleich an das natürliche Gelände des Nachbargrundstückes anzuschließen.
9. GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE
 - 9.1 Zur Ausführung von Garagen, Carports und Stellplätzen ist die Garagen- und Stellplatzverordnung (GoStellV) zu beachten.
 - 9.2 Abweichend zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GoStellV) muss für Zu- und Abfahrten zwischen Garagen oder Carports und der Straßenbegrenzungslinie eine Länge (Tiefe) von mindestens 5,0 m vorhanden sein.
 - 9.3 Als Tiefenbeschränkung ist für Garagen und Carports ein rückwärtiger Grenzabstand von mindestens 3,0 m einzuhalten.
 - 9.4 Garagen und Carports sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.
10. GRENZBEBAUUNG
 - 10.1 Grenzbebauung durch Garagen, Carports oder sonstigen Gebäuden und Nebenanlagen ist an Fuß- und Radwegen nicht zulässig. Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie von Fuß- und Radwegen muss mindestens 3,0 m betragen.
11. GRÜNORDNUNG FÜR ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN UND PRIVATE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - 11.1 Pflanzgebote in den öffentlichen Grünflächen und im öffentlichen Straßenraum
 - 11.1.1 Die festgesetzten Grünflächen sind von einer Überbauung oder Versiegelung freizuhalten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
 - 11.1.2 Das Rückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Die zur Rückhaltung des Oberflächenwassers vorgesehenen öffentlichen Grünflächen sind mit einer extensiven, krautreichen Saatgutmischung (Verwendung von autochthonem Saatgut) anzubauen und in den Randbereichen durch Laub- oder Obstbaumhochstämmen zu bepflanzen. Alle weiteren, nicht mit Gehölzen zu beplantenden öffentlichen Grünflächen sind mit einer extensiven blütenreichen Saatgutmischung (z.B. Bienenweide) zu begrünen.
 - 11.1.3 Die in den öffentlichen Grünflächen dargestellte lockere Pflanzung von Hecken und Gehölzgruppen ohne Standortbindung ist mind. 3-reihig auszuführen. Sie sind gemäß Planzeichnung durch Laubbaumhochstämmen zu überstellen.
 - 11.1.4 Im öffentlichen Straßenraum sind Laubbaumplantagen im Bereich der öffentlichen Stellplätze (siehe Planzeichnung) anzupflanzen; die genauen Standorte richten sich nach den erforderlichen Zufahrten, der Lage der Stellplätze und den endgültigen Grundstückszuschneitten. Es ist möglichst eine einheimische Baumart zu wählen (s. Hinweise zur Artenwahl in der Begründung).
 - 11.1.5 Bei Baumbepflanzungen innerhalb von Belagsflächen ist pro Baum ein spartenfreier Wurzelraum mit einem durchlüfteten Mindestvolumen von 6 m³ nachzuweisen (Pflanzgrube z.B. L x 1 x B 2 m x 2 m x 1,5 m); die Bäume sind durch wirksame Schutzvorkehrungen dauerhaft vor Anfahren zu schützen.
 - 11.1.6 Die festgesetzten Begründungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum und in den öffentlichen Grünflächen sind mit der Erschließung des Baugebiets auszuführen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sowie Ansaaten sind durch die Gemeinde Gaukönigshofen durch entsprechende Nachpflanzungen/Nachsaaten zu ersetzen.
 - 11.2 Pflanzgebote auf den privaten Grundstücksflächen
 - 11.2.1 Die unbebauten Grundstücksflächen, die nicht für Stellplätze oder als Erschließungsflächen benötigt werden, sind als Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten.
 - 11.2.2 Je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Laubbaumhochstamm oder ein ortstypischer Obstbaumhochstamm anzupflanzen.
 - 11.2.3 Die der Feldflur zugewandten Grundstücke sind gemäß Planzeichnung durch mindestens einreihige Heckenpflanzungen einzufassen.
 - 11.2.4 Die festgesetzten Begründungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bezugserfertigung abgeschlossen sein. Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege und Erhaltung der Begründungsmaßnahmen verantwortlich. Ausgefallene Bäume sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.

- 11.3 Es sind standortgerechte Laubgehölze oder ortstypische Obstbaumarten zu verwenden. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig.
- 11.4 Als Mindestqualität für die Baumpflanzungen werden festgesetzt:
 - Laubbaum, H 3xv, StU 16-18 cm (Einzelpflanzung, Straßenraum)
 - Laubbaum, H 3xv, StU 14-16 cm (Baum- und Gehölzgruppen)
 - Obstbaum, Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm
 - Heister, 2 x verpflanzt, 150-175 cm / 175-200 cm
 - Sträucher, verpflanzter Strauch 3-5 Triebe 40-60 cm / 60-100 cm
 Die Pflanzqualitäten richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen und der DIN 18916.
12. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
 - 12.1 Zuordnung planexakter Ausgleichsflächen und -maßnahmen:
 - Ausgleichsfläche A (insgesamt 0,63 ha):
 - Dem Bebauungsplan werden als Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Lebensraumverlusten des Feldhamsters produktionsintegrierte Maßnahmen auf den Flurstücken Nr. 665, 666 und Nr. 1609/1, Gemarkung Gaukönigshofen mit einer Fläche von 0,63 ha verbindlich und dauerhaft zugeordnet.
 - Die Flächen sind wie folgt feldhamstergerecht und bodenschonend durch Luzerne-Gehölze-Mischanbau zu bewirtschaften (vgl. FHP 1 des Bayerischen Feldhamster-Hilfsprogramms):
 - Mischanbau von Luzerne und Getreide (z.B. Winter- / Sommergetreide) in nebeneinanderliegenden Streifen (mind. 2 Streifen à 5-10 m breit)
 - Mohl der Luzerne mit Abtransport des Mähguts spät, zum 15. Juni eines jeden Jahres (nicht im Ansaatzjahr); letzter Schnitt vor dem 1. September
 - Ernte oder Mulchen der Getreidestreifen zwischen 15. September und 1. Oktober
 - Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen
 - Ein Umbruch der Getreidestreifen ist jährlich nach dem 15. Oktober möglich.
 - Alternativ dazu kann die Bewirtschaftung gemäß dem FHP 2 erfolgen:
 - Anbau von Winter- bzw. Sommergetreide mit zulässiger Zwischenfrucht (kein Mais)
 - Ernteverzicht auf mind. 25 % der Fläche in Form von mindestens zwei Streifen mit einer durchschnittlichen Breite von 5 m
 - Mulchen oder flaches Grubbern (max. 10 cm tief) der unbeernten Getreidestreifen ab dem 1. Oktober
 - einmalig nicht-wendende Stoppelbearbeitung frühestens 14 Tage nach der Ernte
 - flaches Pflügen der Gesamtfläche ab 15. Oktober
 - 12.2 Mit der feldhamstertypischen Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche ist mindestens im Jahr des Baubeginns der öffentlichen Erschließungsanlagen zu beginnen.
 - 12.3 Die Verwendung von Düngemitteln und Bioziden auf den Ausgleichsflächen ist unzulässig. Zur punktuellen Bekämpfung der Distel innerhalb des Getreideanteils der Maßnahmenflächen kann auf die Pflanzenschutzmittel zurückgegriffen werden.
 - 12.4 Die Einfriedung der Ausgleichsflächen ist unzulässig.
 - 12.5 Die ordnungsgemäße und fachgerechte Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen obliegt der Gemeinde Gaukönigshofen.
13. MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ
 - Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind bauerborende Maßnahmen wie Baufeldfreimachung, Abschneiden von Überboden und Entfernen der Vegetation:
 - außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, von Anfang Oktober bis Ende Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) und
 - außerhalb der Winterruhe des Feldhamsters, d.h. von Mai bis September durchzuführen.
 Andernfalls ist auszuschließen, dass Nester oder Brutplätze am Boden oder in Gehölzen brütender Vogelarten vorhanden sind und Feldhamster im Baufeld vorkommen. Vor Baubeginn ist eine mind. 4-wöchige Stanzbrache einzuhalten. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Schwarze Technik) in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden.

HINWEISE

ZEICHNERISCHE HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenze mit Grenzsymbol
- Flurnummer
- Bestehendes Gebäude mit Hausnummer
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Maßangabe in Meter
- Höhenschichtlinie mit Angabe der Höhe über NN
- Vorgeschlagener Standort für das Wohngebäude
- Hauptversorgungsleitung unterirdisch

TEXTLICHE HINWEISE

1. KATASTERGRUNDLAGE
 - "Nutzungs der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung" mit Stand vom Februar 2012
2. DENKMALSCHUTZ
 - Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).
3. BODENSCHUTZ
 - Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und entsprechend seiner Art wieder zu verwenden (§ 202 BauGB).

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass er jederzeit zur Gartenanlage oder sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner ganzen Stärke abzuheben und zu lagern. In der Bauphase sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag zu schützen. Zur Minimierung der Bodenverdichtung darf das Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen durchgeführt werden. Nach der Baumaßnahme wird verdichteter Boden tiefgründig gelockert.

Für Auffüllungen darf nur weitgehend unbelastetes Material (Z.0-Z.1) verwendet werden. Während der Bauphase sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag zu schützen. Vorzugsweise ist Mutterboden, der nicht im Baugebiet Verwendung findet, an heimische Landwirte zur Bodenverbesserung abzugeben.

4. LEITUNGEN
 - Bei der Pflanzung von Bäumen im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen sind Schutzabstände von 2,5 m einzuhalten (siehe Merkblatt DWA-M 162).
5. PFLANZUNGEN
 - Die erforderlichen Grenzabstände für die Bepflanzung richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Nachbarrechts (Art. 47, 48 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Die fachlichen Empfehlungen und Vorgaben einschlägiger Richtlinien und Regelwerke zur Bepflanzung wie beispielsweise die FLL-Richtlinie "Empfehlung für Baumpflanzungen" oder "FLL-Dachbegrünungsrichtlinie" sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Für die Bepflanzung im gesamten Geltungsbereich wird die Verwendung folgender Gehölzarten empfohlen:

Feldahorn	Acer campestre
Kornelkirsche	Cornus mas
Walnuss	Prunus regia
Vogelkirsche	Prunus avium
Wildbirne	Pyrus communis
Eberesche, Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Elbspeierling	Sorbus torminalis
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasselnuß	Corylus avellana
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfeiffrüchtlchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hundsrose	Rosa canina
Feldrose	Rosa arvensis
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Weinrose	Rosa rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

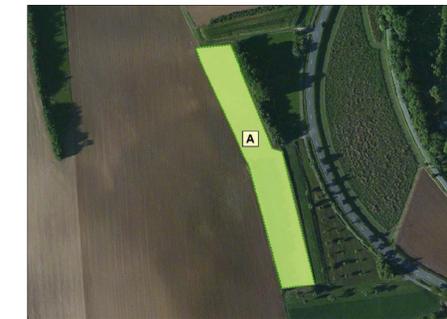
Für die Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und entlang von Erschließungsstraßen wird die Verwendung mittel- und kleinkroniger Laub- oder Obstbaumhochstämmen (als Zierformen) empfohlen:

Feldahorn	Acer campestre in Sorten
Französischer Ahorn	Acer monspessulanum
Säulen-Spitzahorn	Acer platanoides "Columnare"
Rotahorn	Acer rubrum in Sorten
Rote Rotkastanie	Aesculus x carnea "Briotii"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Fastigiata"
Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus "Frans Fontaine"
Apfeldorn	Crataegus "Carrierei"
Vogelkirsche	Prunus avium
Zierkirsche	Prunus cerasifera in Sorten
Zierkirschen	Prunus x Schmittii
Chinesische Wildbirne	Prunus calleryana in Sorten
Gemeine Birne	Prunus communis in Sorten
Scharlach-Kirsche	Prunus sargentii in Sorten
Säulen-Eberesche	Sorbus aucuparia "Fastigiata"
Speierling	Sorbus domestica

Obstbaumhochstämmen; bspw. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss; unter Verwendung alter, ortstypischer Sorten.

6. GESTALTUNG
 - Dach- und Fassadenbegrünung ist grundsätzlich erwünscht.

BEIPLÄNE AUSGLEICHSFLÄCHE A



7. GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG
 - Das Einleiten von Grundwasser in öffentliche Abwasserkanäle ist nicht zulässig.

Offene Entwässerungseinrichtungen wie WC-Anlage, sanitäre Einrichtungen, Bodenabläufe, usw., die unterhalb der Straßenoberkante liegen, sind nach DIN 1986, Teil 1, Ziffer 8, über Hebeanlagen zu entwässern oder durch geeignete Maßnahmen vor schädlichem Rückstau zu sichern.

Die öffentliche Entwässerung erfolgt über ein Trennsystem. Die Grundstücksentwässerung muss getrennt nach Oberflächenwasser und Schmutzwasser an die öffentliche Entwässerung angeschlossen werden.

Bei Einbau einer Regenwasserzisterne auf dem Grundstück, welche an die Hausinstallation angeschlossen ist, ist zur Berechnung der Abwassergebühr ein Wasserzähler zu installieren.

Für Flächenbefestigungen auf privaten Grundstücken (z.B. Carports, Stellplätze, Wegeflächen) sind versickernde Beläge (z.B. Rosenfuge, wassergebundene Oberflächen) zu verwenden.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.04.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Hirtenpfad 1 beschlossen. Der Beschluss wurde durch Mitteilung im Amtsblatt am 05.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT, DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom 02.04.2012 in der Fassung vom 02.04.2012 wurde in der Zeit vom 14.05.2012 bis zum 14.06.2012 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die öffentliche Auslage wurde durch Mitteilung im Amtsblatt am 05.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.05.2012 unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

In seiner Sitzung am 27.08.2012 hat der Gemeinderat die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zur Kenntnis genommen bzw. abgewogen und am 24.06.2013 die öffentliche Auslegung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung vom 02.04.2012 in der Fassung vom 24.06.2013 wurde in der Zeit vom 12.08.2013 bis zum 12.09.2013 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die öffentliche Auslage wurde durch Mitteilung im Amtsblatt am 03.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.08.2013 unterrichtet (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB) und zur Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB).

SATZUNGSBESCHLUSS

In seiner Sitzung am 31.03.2014 hat der Gemeinderat die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zur Kenntnis genommen bzw. abgewogen und danach in seiner Sitzung am 12.05.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Hirtenpfad 1 vom 02.04.2012 in der Fassung vom 31.03.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss wurde durch Mitteilung im Amtsblatt am 07.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Damit ist der Bebauungsplan Hirtenpfad 1 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gaukönigshofen,
Bernhard Rhein
Erster Bürgermeister

